

Schwedisches Gesetzblatt

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung (2014:425) über Pestizide**

Ausgegeben am 24. März 2021

Die Regierung verfügt hinsichtlich der Verordnung (2014:425) über Pestizide[[1]](#footnote-1)

*dass* das derzeitige Kapitel 3 § 11a als Kapitel 3 § 11b zu bezeichnen ist;

*dass* Kapitel 1 § 1 und Kapitel 2 §§ 11, 12, 14, 20, 25, 37-39 und §§ 40-43 den nachfolgenden Wortlaut erhalten;

*dass* die Überschrift unmittelbar vor Kapitel 3 § 11 "Wissensanforderungen und Ausbildung für die Verwendung von Biozidprodukten" lauten soll;

*dass* neun neue Abschnitte, Kapitel 2 §§ 37a, 38a, 40a, 41a und 43a und Kapitel 3 §§ 11a, 13a, 14a und 18a, eingefügt werden und wie folgt lauten.

# Kapitel 1

**§ 1[[2]](#footnote-2)** Diese Verordnung enthält Bestimmungen für die Zulassung und Verwendung von Pestiziden in Form von Pflanzenschutzmitteln oder Biozidprodukten. Diese Verordnung wird erlassen auf Grund von

– Kapitel 14 § 8 des Umweltgesetzbuches in Bezug auf Kapitel 2 §§ 4, 8, 9, 17-19, 21 und 22,

§ 23 Abs. 1 und 2, §§ 24, 26 und 27, § 28 Abs. 1, 30, § 32 Abs. 1, §§ 33 bis 35a, § 36 Abs. 1 und 2, § 37, § 37a Abs. 1, § 38 Abs. 1 und 2, § 38a Abs. 1, §§ 39–42, § 43 Abs. 1, § 43a Abs. 1, § 44 Abs. 1, § 47 Abs. 1, § 50–52, § 53 Abs. 1, § 54 Abs. 1, § 55 Abs. 1, § 56, § 57 Abs. 1, § 58 Abs. 1 und 2, § 59 Abs. 1, §§ 60 bis 62 und § 63 Abs. 1, 3 Abs. 2, § 5, 7, 8, 11, 11b-13,

14, 15 und 17 § 18 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1, § 19 Absatz 1, § 20 Absatz 1 und § 21 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sowie Kapitel 4 §§ 1–14, §§ 16–27 und § 30 Satz 1;

* Kapitel 14 § 13 des Umweltgesetzbuchs in Bezug auf Kapitel 2 §§ 5, 10, 29, 30, 45 und 46;

Kapitel 3 §§ 9 und 10 und Kapitel 4 §§ 25, 28 und 29;

* Kapitel 8 § 11 des Regierungsinstruments in Bezug auf Kapitel 2 §§ 14 und 25 und Kapitel 3,

§§ 13a, 14a und 18a; und

— Kapitel 8, § 7 des Gesetzes über die Regierungsform in Bezug auf andere Bestimmungen.

**SFS 2021:229**

Veröffentlicht

25 März 2021

1

# Kapitel 2

**§ 11** Verwendern von Pflanzenschutzmitteln muss eine Fort- und Weiterbildung angeboten werden, durch die ausreichende Kenntnisse über die Themen vermittelt werden, die in Anhang I der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden in ihrer ursprünglichen Fassung aufgeführt sind. Die Fort- und Weiterbildung ist von folgenden Stellen anzubieten:

1. 1. vom Zentralamt für Landwirtschaft im Falle der Verwendung
   1. in der Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Parkpflege oder Gartenpflege;
   2. auf Grundstücken von Wohngebäuden;
   3. auf dem Freigelände von Schulen und Kindertagesstätten;
   4. auf Spielplätzen, die für die Öffentlichkeit zugänglich sind;
   5. auf Sport- und Freizeitplätzen;
   6. bei Planier- und Bauarbeiten;
   7. in Straßenbereichen und auf Bahndämmen;
   8. auf Kiesflächen und anderen sehr durchlässigen Flächen; und
   9. auf Flächen aus Asphalt oder Beton oder anderen befestigten Materialien;
2. von der schwedischen Gesundheitsbehörde im Falle der Verwendung in und im Bereich von Lagerräumen oder anderen Lagereinrichtungen und
3. Vom Zentralamt für Arbeitsumwelt im Falle sonstiger Verwendungen.

**§ 12** Die Ausbildung nach § 11 besteht aus der Grund- und Weiterbildung und schließt mit einer Eignungsprüfung ab. Die Ausbildung wird in Übereinstimmung mit einem Lehrplan durchgeführt, der von der zentralen Behörde, die die Ausbildung anbietet, festgelegt wird.

Bevor sie über den Lehrplan entscheidet, konsultiert die Behörde die schwedische Chemikalienagentur und andere zuständige Behörden.

**§ 14** Das Schwedische Zentralamt für Landwirtschaft, das Schwedische Gesundheitsamt, das Schwedische Amt für Arbeitsumwelt und das Schwedische Amt für chemische Stoffe können in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich Vorschriften darüber erlassen, dass die Bezirksverwaltungsbehörde die in den §§ 11 und 13 genannten Schulungen anbietet und wie die Bezirksverwaltungsbehörde die Schulungen durchzuführen hat.

**§ 20** Fragen in Bezug auf Genehmigungen der Verwendung gemäß § 18 oder § 19 werden geprüft

1. 1. vom Zentralamt für Landwirtschaft im Falle der Verwendung
   1. in der Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Parkpflege oder Gartenpflege;
   2. auf Grundstücken von Wohngebäuden;
   3. auf dem Freigelände von Schulen und Kindertagesstätten;
   4. auf Spielplätzen, die für die Öffentlichkeit zugänglich sind;
   5. auf Sport- und Freizeitplätzen;
   6. bei Planier- und Bauarbeiten;
   7. in Straßenbereichen und auf Bahndämmen;
   8. auf Kiesflächen und anderen sehr durchlässigen Flächen; und
   9. auf Flächen aus Asphalt oder Beton oder anderen befestigten Materialien;
2. die schwedische Gesundheitsbehörde im Falle der Verwendung in und im Bereich von Lagerräumen oder anderen Lagereinrichtungen und
3. Vom Zentralamt für Arbeitsumwelt im Falle sonstiger Verwendungen.

**§ 25** Das Schwedische Zentralamt für Landwirtschaft, das Schwedische Gesundheitsamt und das Schwedische Amt für Arbeitsumwelt können in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich Vorschriften erlassen, die vorsehen, dass Genehmigungs- und Befreiungsfragen, die gemäß §§ 20 oder 24 von der Behörde zu prüfen sind, stattdessen vom Bezirksverwaltungsrat geprüft werden.

**SFS 2021:229**

**§ 37** Pflanzenschutzmittel dürfen nicht verwendet werden

1. auf Wiesen- und Weideflächen, die sich nicht zum Pflügen eignen, die jedoch zum Mähen oder Beweiden genutzt werden können;
2. auf dem Freigelände von Schulen oder Kindertagesstätten oder auf öffentlich zugänglichen Spielplätzen;
3. in Parks oder Gärten oder anderen Gebieten, die in erster Linie als öffentlich zugängliche Erholungsflächen vorgesehen sind;
4. in Schrebergärten oder Gewächshäusern, die nicht beruflich genutzt werden;
5. auf Grundstücken von Wohngebäuden oder an Topfpflanzen in Privatgärten; oder
6. an Pflanzen in Innenräumen, außer in Produktionsräumen, Lagerräumen und dergleichen.
7. **§ a** Die Schwedische Chemikalienagentur kann Vorschriften über Ausnahmen von den Verboten in § 37(2)-(6) für Wirkstoffe in Pflanzenschutzmitteln erlassen, bei denen das Risiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt begrenzt eingestuft wird.

Bevor das Chemikalienamt Vorschriften erlässt, muss es den anderen betroffenen Behörden Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

1. **§** Das Zentralamt für Landwirtschaft kann Vorschriften über Ausnahmen von den Verboten nach § 37 erlassen,
   1. wenn dies zur Verhinderung des Eindringens, der Ansiedlung und der Ausbreitung von Quarantäneschädlingen gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EGC des Rates oder gemäß Bestimmungen zur Umsetzung dieser Verordnung erforderlich ist oder
   2. wenn dies für den Anbau von Pflanzen erforderlich ist, die in der Nationalen Genbank oder im Nordischen Zentrum für genetische Ressourcen aufbewahrt werden.

Das schwedische Zentralamt für Landwirtschaft kann Vorschriften über Ausnahmen von den Verboten nach § 37 Nummer 1 erlassen, um das Eindringen, die Ansiedlung und die Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten zu verhindern.

Bevor das Zentralamt für Landwirtschaft Vorschriften erlässt, muss es den anderen betroffenen Behörden Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

1. 37**§ a** Das Schwedische Amt für Umweltschutz kann Vorschriften über Ausnahmen von den Verboten in § 37 Nummern 2-6 erlassen, um das Eindringen, die Ansiedlung und die Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten zu verhindern.

Bevor das Zentralamt für Umweltschutz Vorschriften erlässt, muss es den anderen betroffenen Behörden Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

1. **§** Der Gemeindevorstand kann im Einzelfall eine Befreiung von den Verboten nach § 37 gewähren, wenn das Pflanzenschutzmittel von der Schwedischen Chemikalienagentur zugelassen wurde und die Verwendung mit den Bedingungen für die Zulassung vereinbar ist, und
   1. für den Anbau von Pflanzen, die in der Schwedischen Nationalen Genbank oder im Nordischen Zentrum für genetische Ressourcen aufbewahrt werden, oder
   2. es aus anderen besonderen Gründen notwendig ist.
2. **§** Ohne besondere Genehmigung des Gemeindeamts ist die berufliche Verwendung von Pflanzenschutzmitteln verboten

**SFS 2021:229**

* 1. auf Sport- und Freizeitplätzen;
  2. bei Planungs- und Bauarbeiten;
  3. in Straßenbereichen sowie auf Kiesflächen und anderen sehr durchlässigen Flächen; und
  4. auf Flächen aus Asphalt oder Beton oder anderen befestigten Materialien.

1. **§ a** Die Genehmigungspflicht nach § 40 gilt nicht für Pflanzenschutzmittel, die gemäß Vorschriften, die auf der Grundlage von § 37a erlassen wurden, vom Verwendungsverbot nach § 37 ausgenommen sind. Die Genehmigungspflicht nach § 40 Abs. 3 und 4 gilt nicht für die Verwendung von Pflanzenschutz

mitteln

* 1. in Straßenbereichen zur Verhinderung des Eindringens, der Ansiedlung und der Ausbreitung von
     1. invasiven gebietsfremden Arten oder
     2. von Quarantäneschädlingen gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates oder gemäß Bestimmungen zur Umsetzung dieser Verordnung oder
  2. auf Bahndämmen.

1. **§** Ohne schriftliche Meldung beim Gemeindeamt ist die berufliche Verwendung von Pflanzenschutzmitteln verboten
   1. in Straßenbereichen zur Verhinderung des Eindringens, der Ansiedlung und der Ausbreitung von
      1. invasiven gebietsfremden Arten oder
      2. Quarantäneschädlingen gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates oder gemäß Bestimmungen zur Umsetzung dieser Verordnung,
   2. auf Bahndämmen, und
   3. in Gebieten, die nicht unter das Verbot nach § 37 oder unter die Genehmigungspflicht nach § 40 fallen und die eine zusammenhängende Fläche von mehr als 1000 Quadratmetern aufweisen, zu der die Öffentlichkeit freien Zutritt hat.

Sofern das Amt nichts anderes bestimmt, darf mit der meldepflichtigen Tätigkeit frühestens vier Wochen nach der Meldung begonnen werden.

1. **§ a** Die Meldepflicht nach § 41 gilt nicht für Pflanzenschutzmittel, die gemäß Vorschriften, die auf der Grundlage von § 37a erlassen wurden, vom Verwendungsverbot nach § 37 ausgenommen sind.

Die Meldepflicht nach § 41 Absatz 1 Nummer 3 gilt nicht für die Verwendung auf Ackerflächen.

1. **§** Die Bestimmungen in § 37 Nummer 1, § 40 und § 41 gelten nicht für Verwendungen,
   1. die eine punktuelle Behandlung darstellen und
   2. deren Umfang so begrenzt ist, dass sie die menschliche Gesundheit und die Umwelt nicht gefährden.
2. **§** Das Zentralamt für Umweltschutz kann
   1. genauere Vorschriften über Befreiungen gemäß § 39 Abs. 2 erlassen, und
   2. In Bezug auf andere Verwendungen von Pflanzenschutzmitteln als auf Waldflächen Vorschriften über die Durchsetzung von §§ 40-42 erlassen.

Bevor das Zentralamt für Umweltschutz Vorschriften erlässt, muss es den anderen betroffenen Behörden Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

**SFS 2021:229**

**§ 43 a**    Das Zentralamt für Landwirtschaft kann genauere Vorschriften über Befreiungen gemäß § 39 Nummer 1 erlassen.

Bevor das Zentralamt für Landwirtschaft Vorschriften erlässt, muss es den anderen betroffenen Behörden Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

# Kapitel 3

**§ 11a** Die Ausbildung, die die in § 11 genannten spezifischen Kenntnisse vermittelt, wird angeboten von:

1. der schwedischen Gesundheitsbehörde in Bezug auf Maßnahmen gegen Ungeziefer und Schädlinge gemäß Kapitel 9 § 9 des Umweltgesetzes und
2. vom Zentralamt für Arbeitsumwelt im Falle sonstiger Verwendungen.

**§ 13a** Die schwedische Gesundheitsbehörde kann Vorschriften darüber erlassen, dass die Kreisverwaltung die in § 11a(1) genannten Schulungen anbietet und wie die Kreisverwaltung die Schulungen durchführt.

**§ 14a** Das Zentralamt für Arbeitsumwelt kann Vorschriften erlassen, wonach die Bezirksverwaltung die in § 11a Absatz 2 genannten Schulungen anzubieten hat und wie die Bezirksverwaltung die Schulungen durchzuführen hat.

**§ 18a** Die schwedische Gesundheitsbehörde und das Zentralamt für Arbeitsumwelt können in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich Vorschriften erlassen, wonach Fragen im Zusammenhang mit Nutzungsgenehmigungen stattdessen von der Kreisverwaltung zu prüfen sind.

**SFS 2021:229**

1. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.
2. Genehmigungen gemäß Kapitel 2 § 40 für die berufliche Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, über die gemäß älteren Vorschriften entschieden wurde, gelten weiter, jedoch längstens bis zum 31. Dezember 2022.

Im Auftrag der Regierung

PER BOLUND

Maria Jonsson

(Umweltministerium)

1. Vgl. die Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden in der Fassung gemäß der Verordnung (EU) 2019/1243 des Europäischen Parlaments und des Rates. Siehe auch die Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft. [↑](#footnote-ref-1)
2. der neuesten Fassung  2017:20. [↑](#footnote-ref-2)